

Auslandsreisen für Patienten

Es ist zu beachten, dass es sich bei Dronabinol um ein Betäubungsmittel handelt. Innerhalb des Schengenraums gelten allgemein gültige Regeln, die das Reisen mit verschriebenen Betäubungsmitteln ermöglichen. Vertragsstaaten des Schengener Abkommens sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Um sich innerhalb dieser Länder mit verschriebenen Betäubungsmitteln zu bewegen, muss der Patient die vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mit sich führen.

Die Bescheinigung kann auf der Seite des BfArM heruntergeladen werden und muss vor Antritt der Reise durch die oberste Landesgesundheitsbehörde, oder eine von ihr beauftragte Stelle auf Grundlage der ärztlichen Verordnung beglaubigt werden. Die Dokumente sind ausschließlich für den Patienten gültig. Die Mitnahme von Betäubungsmitteln von durch den Patienten beauftragten Personen ist nicht möglich.

Wichtia:

- Pro verordnetem Betäubungsmittel ist eine Bescheinigung nötig
- Die Bescheinigung ist maximal 30 Tage gültig

Für die Reise in Länder, welche nicht zum Schengenraum gehören, gibt es keine einheitliche Regelung. So ist es zwingend erforderlich sich vor Antritt seiner Reise über die nationalen Reisebestimmungen des Ziellandes zu informieren. Je nach Reiseziel gibt es Länder, in denen Importgenehmigungen notwendig sind, Mengenbeschränkungen gelten, oder die Mitnahme gänzlich verboten ist.

Hierzu gibt es einen Leitfaden für Reisende des internationalen Suchstoffkontrollamtes (INCB). Der Patient sollte sich von seinem verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Eine Beglaubigung durch oben genannte Stellen ist hier ebenfalls erforderlich. Es gibt für eine solche Bescheinigung keine strikten Vorgaben, das BfArM stellt aber ein Muster zum Download zur Verfügung.

Straßenverkehr/Fahrtauglichkeit

Dronabinol ist eine psychotrop wirkende Substanz, die in der Regel ab einer oralen Gabe von ca. 2,5mg (Abweichungen sind individuell möglich) eine gewisse Beeinträchtigung der Wahrnehmung bzw. des Verhaltens hervorrufen kann. Daher ist es wichtig, dass nur eingestellte Patienten (nach erfolgreicher Titrationsphase) am Straßenverkehr teilnehmen.

Nach §24a II StVG stellt die Teilnahme am Straßenverkehr unter der Wirkung berauschender Mittel eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es werden in der Anlage folgende Substanzen aufgeführt:

Mittel - Substanz

Cannabis - Tetrahydrocannabinol (THC)

Heroin - Morphin

Morphin - Morphin

Cocain - Cocain

Cocain - Benzoylecgonin

Amfetamin - Amfetamin

Designer-Amfetamin - Methylendioxyamfetamin (MDA)

Designer-Amfetamin - Methylendioxyethylamfetamin (MDE)

Designer-Amfetamin - Methylendioxymetamfetamin (MDMA)

Metamfetamin - Methamfetamin

Somit ist durch den Konsum von THC-haltigen Cannabisblüten eine Teilnahme am Straßenverkehr grundsätzlich ausgeschlossen.

Die "Medikamentenklausel" stellt eine vom Gesetzgeber ausgearbeitete Ausnahmeregelung dar, um einen Unterschied zwischen dem Freizeitkonsum und der Medikamentösen Behandlung zu machen.

Nach §24a II 3 liegt dann keine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die (das Fahrverhalten beeinträchtigende) Substanz Bestandteil eines verordneten Medikamentes ist.

Wichtig ist eine indikationsbezogene Verordnung durch einen Arzt und die bestimmungsgemäße Applikation des THC-haltigen Arzneimittels.